

1. Einleitung

Mehr als ein Viertel aller Menschen lebt heute unter der Armutsgrenze, d. h. der Zugang zu Nahrung, gesundheitlicher Versorgung, Bildung und anderen existentiell notwendigen Gütern ist ihnen nicht möglich. Die Einkommen der Familien in Entwicklungsländern sind bei weitem nicht vergleichbar mit denen der Industrieländer und trotz der zunehmenden Kinderarbeit sind die armen Familien nicht in der Lage, ihr lebensnotwendiges Einkommen zu sichern. Aus Kinderarbeit folgen zunehmend Prostitution, ernsthafte Erkrankungen (z. B. AIDS), mangelnde Bildung und letztlich Analphabetismus und soziale Abhängigkeit. Die hohe Kindersterblichkeit ist eine weitere Folge der unzureichenden hygienischen und gesundheitlichen Versorgung.

Jedoch kämpfen die Menschen nicht nur mit wirtschaftlichen Problemen. Die Menschen haben keinerlei Möglichkeit, ihre Menschenrechte zu sichern und leben in Staaten, in denen Menschenrechte für die meisten inhalts- und bedeutungslose Worte bleiben; demokratische Prinzipien wie z. B. Rechtsstaatlichkeit sind diesen Menschen oft völlig fremd. Da sie tagtäglich mit der Sicherung ihres eigenen Lebens beschäftigt sind und es ihnen an entsprechender Ausbildung mangelt, sind sie nicht in der Lage, für ihre Menschenrechte zu kämpfen. Schlimmer noch, oft werden sie von den Regierungen selbst, von lokalen oder wirtschaftlichen Eliten unterdrückt und bewusst in ihrer aussichtslosen Lage belassen, haben diese Gruppen doch keinerlei Interesse daran, die Lebensumstände der Armen zu verbessern und die Abhängigkeitsstrukturen abzubauen. Das Geld, mit denen die Staaten ausgestattet sind, versickert in den korrupten Strukturen der politischen und wirtschaftlichen Eliten, in Missmanagement oder in der Investition in Rüstungsmittel. Zur Verbesserung der sozialen Lage der Einwohner wird es meist nicht genutzt. Etwa ein Drittel aller Todesfälle beruht auf den Folgen der mangelnden Ausstattung mit lebenswichtigen Gütern; allein seit dem Ende des

Kalten Krieges starben bereits über 200 Millionen Menschen an den Folgen der Armut.¹

Entwicklungshilfeprojekte können nur als „Tropfen auf den heißen Stein“ betrachtet werden. So verwenden die Vereinigten Staaten weniger als ein halbes Prozent ihres Haushaltes für solche Zwecke, das sind nur ca. 0,10% des Bruttonationalproduktes. Auch die OECD hat ihr Budget für die Auslandshilfe reduziert auf 0,33% bzw. 52 Billionen Dollar ihres Haushaltes.² Die Vergabe dieser Gelder ist im Wesentlichen von politischen oder wirtschaftlichen Interessen der Geberländer bestimmt, und es sind nicht automatisch die ärmsten Länder, welche diese Gelder erhalten, sondern solche, die bereit sind, im Sinne der Geberstaaten zu handeln. So entstehen wiederum politische und wirtschaftliche Abhängigkeiten. Ein Statement der UN Food and Agriculture Organization (FAO) ist daher mit Vorsicht und Misstrauen zu betrachten:

„We, the Heads of State and Government, or our representatives, gathered at the World Food Summit ... reaffirm the right of everyone to have access to safe and nutritious food, consistent with the right to adequate food and the fundamental right of everyone to be free from hunger. We pledge our political will and our common and national commitment to achieving food security for all and to an ongoing effort to eradicate hunger in all countries, with an immediate view to reducing the number of undernourished people to half their present level no later than 2015. We consider it intolerable that more than 800 million people throughout the world, and particularly in developing countries, do not have enough food to meet their basic nutritional needs. This situation is unacceptable.“³

Es wäre durchaus interessant, diese Grundsätze und Ziele im Jahre 2015 zu überprüfen und die Teilnehmerstaaten auf ihre Lösungsvorschläge hin zu befragen.

¹ Vgl. Pogge, Thomas W.: *Priorities of Global Justice*, in: Ders. (Hrsg.): *Global Justice*; Malden/Oxford: Blackwell Publishers 2001, S. 7 ff.

² Vgl. ebd., S. 9.

³ Zit. nach ebd., S. 10.

Immerhin hat sich eine Studie der US-Regierung mit der Frage beschäftigt, wie dieses Ziel zu erreichen wäre.⁴

Die offizielle Position der Industrieländer im Hinblick auf die Entwicklungshilfe könnte demnach folgendermaßen auf den Punkt gebracht werden: Wir sind in der Lage, mit verhältnismäßig wenig eigenem Kostenaufwand die Armut zu reduzieren; wir sind bereit, einen Teil unseres nationalen Einkommens darauf zu verwenden; aber wir sind nicht rechtlich oder moralisch verpflichtet, diesem Ziel besonderes Gewicht zuzuschreiben. Kurz: wir können, wenn wir *wollen*, aber wir sind *nicht gezwungen*, zu helfen.

Die vorliegende Arbeit wird sich mit eben dieser Frage befassen: Gibt es nicht doch moralische Zwänge oder Verbindlichkeiten gegenüber den Mitmenschen, die allen Staaten oder auch allen Menschen die Pflicht auferlegt, sich für das Wohlergehen aller Mitmenschen, ungeachtet ihrer sozialen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit, zu kümmern? Auf welchem Wege kann einer solchen Verpflichtung nachgegangen werden, wie ist sie begründet und wie weit reicht sie? Was bedeutet internationale Gerechtigkeit für das Verhalten der internationalen Akteure? Ziel der Arbeit ist es, eine Begründung für die globale Verpflichtung zur Gerechtigkeit zu finden, ihr Ausmaß zu definieren und einen institutionellen Vorschlag für die Umsetzung dieser Forderung zu entwickeln.

Die Theorie der internationalen Politik beschäftigt sich erst seit relativ kurzer Zeit mit der Debatte um internationale Gerechtigkeit. Vor allem die Verteilungsgerechtigkeit stand eher selten zur Diskussion, erst in den letzten 10 bis 15 Jahren hat diese auch auf globaler Ebene an Interesse gewonnen. Mittlerweile existiert ein reger wissenschaftlicher Diskurs über die Frage, ob internationale Gerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit in den internationalen Beziehungen überhaupt von Bedeutung sind und welche Auswirkungen ein Prinzip globaler Gerechtigkeit haben könnte.

⁴ Vgl. ebd., S. 10 f.

Zentrales Thema ist die Suche nach der Begründung der Pflicht zur globalen Gerechtigkeit, d. h. im Mittelpunkt steht die Frage, ob wohlhabende Länder bzw. Personen eine moralische Verpflichtung haben, sich um die armen Menschen zu kümmern, unabhängig davon, wo diese auf der Erde leben. Im Laufe der Debatte wurde dieser Frage mehr und mehr Aufmerksamkeit geschenkt, d. h. diese Verpflichtung wurde bejaht, und nationale Grenzen wurden immer mehr als willkürlich angesehen. Dies führte zu einer allgemeinen Diskussion darüber, ob moralische Fragen nur innerhalb oder auch außerhalb von Staatsgrenzen gelten können bzw. müssen. Wesentliche Diskutanten dieser Debatte sind John Rawls und seine Gerechtigkeitskonzeptionen für nationale Gesellschaften bzw. Völker sowie die Arbeiten von Kosmopoliten wie Brian Barry, Thomas W. Pogge und Charles Beitz, die jeweils gegen die internationale Gerechtigkeitstheorie von John Rawls argumentieren und nicht wie dieser nationale und internationale Gerechtigkeit voneinander getrennt verstehen, sondern die Gerechtigkeit von vorneherein auf globaler Ebene betrachten. Es ist daher notwendig, die verschiedenen Theorien und Auffassungen dieser Philosophen darzustellen, sie zu untersuchen und zu diskutieren. Grundlage dieser Diskussion ist die Möglichkeit ihrer Umsetzung, d. h. die Frage, ob es denkbar ist, dass eine Theorie oder vielleicht eine „Collage“ aller dieser Theorien realiter die Frage klären kann, wie die Forderung nach globaler Gerechtigkeit – die ja von allen hier besprochenen Theoretikern grundsätzlich bejaht wird – umzusetzen und zu verwirklichen ist.

Dazu werden, nach der Darstellung und der Diskussion der Theorien, die gegenwärtige Weltlage und das bisherige praktische Verhalten internationaler Akteure im Hinblick auf globale Gerechtigkeit untersucht. Wie stellt sich die Struktur des internationalen Systems dar, auf welche Weise handeln die verschiedenartigen internationalen Akteure, was können sie bereits bewirken und welche institutionellen Reformen wären notwendig bzw. denkbar, um dem Ziel der globalen Gerechtigkeit näher zu kommen? Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Fragestellungen kann dann zusammengefasst werden, inwieweit die Theorien internationaler Gerechtigkeit realisierbar sind, zu welchen Ergebnissen eine

solche Anwendung möglicherweise käme und wie die Vorschläge institutionell umsetzbar wären.

Gerechtigkeit bedeutet nicht allein Verteilungsgerechtigkeit wirtschaftlicher oder sozialer Güter, sondern auch die gerechte Verteilung von Menschenrechten. Erst wenn bürgerliche und politische Menschenrechte und soziale Menschenrechte – die freilich zu den allgemeinen Menschenrechten gehören, wie unter anderem in der „Universal Declaration of Human Rights“ („Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“) nachzulesen ist – fair verteilt sind, und alle Menschen die Möglichkeit haben, für sich diese Rechte gesichert zu wissen und ihr Leben unter dem Schutz dieser Rechte zu führen oder führen zu können, kann von globaler Gerechtigkeit gesprochen werden. Betrachtet man Verteilungsgerechtigkeit auch sozialer und wirtschaftlicher Güter als universales Menschenrecht, wird schnell deutlich, dass auch dieses Recht unabhängig von Völker- oder Staatsgrenzen gelten und für alle Individuen verbindlich sein muss. Es gibt nicht nur normative Forderungen, die innerhalb eines Staates gelten, sondern auch solche, die globale Geltung haben.

Auch wenn diese globalen Normen notwendig sind, kann es innerhalb bestimmter Regionen, Staaten, Kulturen oder auch Religionen Normen geben, die jeweils spezifisch für die jeweilige Gruppe gelten. Die Möglichkeit, dass sowohl globale als auch regionale Normen nebeneinander existieren können, soll ausdrücklich angenommen werden. Hier wird dann allerdings eine Art Vorrangregel notwendig, nach der die regionalen Normen global anerkannte Normen nicht verletzen dürfen. Die Verteilung der grundlegenden Menschenrechte muss immer und überall gerecht sein. Globale Verteilungsgerechtigkeit bedeutet daher, dass die grundlegenden Menschenrechte klassischer und sozialer Art universale Anerkennung finden müssen. Inwieweit innerhalb einer bestimmten Region, Nation oder etwa auch einer gesellschaftlichen Gruppe noch weitere Rechte gelten, bleibt unberührt von der genannten Anforderung. Abgegrenzte Entitäten sind jeweils berechtigt, je eigene Regeln des Zusammenlebens, Einschränkungen oder Ausweitungen zu formulieren, solange nur die Grundlagen anerkannt und geachtet werden. Die

Gerechtigkeitsprinzipien, die John Rawls in seiner „Theorie der Gerechtigkeit“ entwickelt hat, sind geeignete Mittel, dieses Problem zu lösen, da auch er mit Hilfe einer Vorrangregel die Wertigkeit der Grundsätze der Gerechtigkeit erläutert und eindeutig regelt.

Die wichtigsten Fragen, auf die Theorien internationaler Gerechtigkeit untersucht werden müssen, sind folgende: Zunächst ist zu klären, was Gerechtigkeit genau ist, d. h., es bedarf einer Definition der Gerechtigkeit, wie wichtig diese überhaupt ist und was sie verlangt.

Die erste These lautet daher: Gerechtigkeit bedeutet nach Auffassung der Verfasserin die faire und gleiche Verteilung von Menschenrechten. Eine erste Kurzfassung der Definition von Verteilungsgerechtigkeit kann daher folgendermaßen lauten: Verteilungsgerechtigkeit bedeutet eine faire Verteilung von materiellen und sozialen Wohltaten und Verpflichtungen zwischen den Personen der ganzen Welt. Nach einer gerechten Verteilung muss jeder Mensch erhalten, was er für ein selbstbestimmtes Leben benötigt. Der Anspruch auf die Gleichverteilung geht aber nur soweit, bis ein Mensch in der Lage ist, sein Leben selbstverantwortlich in die Hand zu nehmen. Er bekommt insofern nur eine „Hilfe zur Selbsthilfe“, weitergehende Ansprüche existieren nicht. Da Gerechtigkeit ein universales Menschenrecht ist, gilt sie für jedermann, unabhängig von Grenzen nationaler oder gesellschaftlicher Art. Dieses Recht gilt daher nicht nur für Staaten, sondern für alle Individuen, es kann folgedessen auch von jedermann verletzt werden. Ein Konflikt entsteht, weil die Güter knapp sind und jedermann um diese kämpfen muss, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Daher müssen globale Prinzipien gefunden werden, welche die gerechte Verteilung dieser Güter erwirken. Da sie universal sind und davon ausgegangen werden kann, dass jedermann einem solchen Prinzip der gerechten Verteilung aus Eigeninteresse zustimmen würde, ist eine Realisierung einer solchen Forderung notwendig und wird wohl ohne große Diskussion anerkannt..

Eine zweite Frage muss lauten, was Gerechtigkeit verlangt, was genau – ausgehend von dem Prinzip der Gleichheit – zu den Gütern gehört, die im vorgenannten Sinne gleich verteilt werden müssen. Was benötigt ein Individuum, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen?

Arme Menschen, die nicht in der Lage sind, selbst ausreichend für sich zu sorgen, müssen an dieser Stelle zum Maßstab genommen werden. Ausgehend von deren jeweiliger Lage kann festgestellt werden, dass neben den klassischen Menschenrechten nicht nur materielle Güter (Ernährung usw.), sondern auch andere soziale Güter (Gesundheitsfürsorge, Erziehung, Bildung etc.) genauso wie eine faire Verteilung von Ressourcen und Chancengleichheit notwendig sind. Ansonsten wären die Menschen gezwungen, ein Leben zu führen, in denen sie die Menschenrechte gar nicht wahrnehmen können, weil die schlechte wirtschaftliche und soziale Lage die Betroffenen dermaßen hindert, dass sie gar kein selbstbestimmtes Leben führen können. Erst wenn gewährleistet ist, dass Individuen vor dem Hintergrund der Sicherung aller Menschenrechte ihr Leben so führen können, dass dieses selbstbestimmt und nach den je eigenen Vorstellungen verlaufen kann, ist eine gerechte Verteilung gegeben. Die zweite These lautet daher: Gerechtigkeit bedeutet nicht nur eine Gleichverteilung von klassischen Menschenrechten, sondern vor allem auch die ausreichende, faire Verteilung von wirtschaftlichen und sozialen Gütern, da nur so dem Menschen die Möglichkeit geboten wird, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Die gerechte Verteilung von Gütern heißt jedoch nicht automatische gleiche Verteilung, sondern ausreichende Verteilung lebensnotwendiger Güter zur Sicherung der Lebensführung.

Die dritte Frage ist die Frage danach, wem Gerechtigkeit geschuldet wird, d. h., welcher Personentyp Anspruch auf gerechte Verteilung hat. Hier taucht erneut auch die Frage auf, ob nur Personen, die innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft leben, dieses Recht haben oder ob es unabhängig davon Geltung hat. Da die Struktur der internationalen Beziehungen mehr und mehr durch internationale Kooperation, Interdependenzen und zunehmende Globalisierungstendenzen bestimmt ist, kommt ein solches Recht allen zu, d. h. allen Menschen innerhalb der

Weltgesellschaft. Aufgrund der gegenseitigen globalen Kooperation können bestimmte Gruppen nicht von Gerechtigkeitsansprüchen ausgeschlossen werden. Alle Individuen haben einen gewissen Anteil an dieser Kooperation (dies gilt für die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft gleichermaßen), sie haben die Folgen zu tragen und daher auch Rechte, die aus dieser Kooperation entstehen. Auch hier gilt: Gibt es innerhalb bestimmter Gruppen ergänzende Faktoren, welche die Menschen moralisch verpflichten, über die Grundanforderungen der Gerechtigkeit hinauszugehen, so sind diese durchaus berechtigt und können für die jeweilige Gruppe verbindlich sein. Schränken die jeweiligen Besonderheiten jedoch die globalen Normen ein, so sind sie den universalen Prinzipien untergeordnet und ihre Anerkennung erfährt eine zum Teil umfassende Einschränkung. Die These lautet hier: Da Gerechtigkeit ein universales Menschenrecht ist, wird sie grundsätzlich jedermann geschuldet. Jedes Individuum hat einen Anspruch auf Gerechtigkeit und niemandem kann dieses Menschenrecht genommen werden.

Im Anschluss daran ergibt sich die vierte Frage nach den Personen oder Gruppen, die zur Gewährleistung der Gerechtigkeit verpflichtet sind. Wem kommt eventuell sogar die Pflicht zu, den eigenen Wohlstand im Hinblick auf die Folgen globaler Verteilungsgerechtigkeit im Zweifel sogar reduzieren zu müssen? Auch hier eine grundsätzliche Annahme: Prinzipiell haben jene, die besser gestellt sind als andere, die Verpflichtung zur Gerechtigkeit. Die vertragstheoretische Lösung des Problems kann wesentlich zur Klärung dieser Frage beitragen. Der getroffene Konsens gilt aber für alle Individuen und somit haben nicht nur alle Rechte, sondern auch entsprechende Verpflichtungen. Da aber die Rechte für alle gesichert sind und eine Situation denkbar wäre, in der jene, die von den Gebern zu den Empfänger von Hilfen werden können, hat ein jedes Individuum aus Vernunftgründen dem Konsens zugestimmt, er kann sich sicher sein, dass auch ihm im Notfall geholfen wird.

Der internationale Vertrag muss – ebenso wie der nationale Vertrag - reziprok sein, dann ist jedes Individuum ein Träger der Rechte und der Verpflichtungen zugleich und wird sich aus Vernunftgründen auch dem globalen Vertrag über in-

ternationale Gerechtigkeitsprinzipien anschließen (These 4). Zur Klärung dieser Frage kann das Rawlssche Differenzprinzip herangezogen werden, da es Lösungsmöglichkeiten bietet, globale Verpflichtungen genau zu definieren.

Frage 5 schließlich beschäftigt sich mit den Institutionen, die eine moralische Forderung nach Gerechtigkeit umsetzen können. Dies sind nicht nur die Staaten. Auch für andere Institutionen oder Organisationen ist eine Struktur vorstellbar, welche den politischen wirtschaftlichen und sozialen Grundanforderungen einer Gerechtigkeitstheorie entsprechen und die einen hohen Einfluss auf das Leben der Individuen haben. Dies können zwar auch national organisierte Institutionen sein, jedoch sind im Namen internationaler Gerechtigkeit in diesem Zusammenhang vor allem internationale Institutionen bzw. internationale Akteure wie z. B. die Vereinten Nationen, die Weltbank, aber auch Nichtregierungsorganisationen wie z. B. Human Rights Watch, Amnesty International, Transparency International oder auch Greenpeace zu nennen.

Alle internationalen Akteure gemeinsam bilden die internationale Grundstruktur, und aufgrund der vorgenannten internationalen Verflechtungen und Interdependenzen sind diese es, die Grundsätze internationaler Gerechtigkeit formulieren und umsetzen müssen (These 5). Freilich ist die Macht dieser internationalen Akteure sehr verschieden: Während Staaten und internationale Institutionen nicht nur normensetzende Funktionen haben, sondern auch die Macht und die politische Legitimierung, ihre Entscheidungen auf internationaler Ebene durchzusetzen, können internationale Nichtregierungsorganisationen meist nur beratend oder auf Vorschlagsebene tätig sein. Sie haben keine politische Legitimation, dennoch können sie Werte und Normen transferieren und die Interessen der Individuen bündeln und in deren Sinne an die internationalen Entscheidungsträger übermitteln. Ein gemeinsames Handeln internationaler Akteure ist daher von großer Bedeutung, um internationale Verteilungsgerechtigkeit insbesondere auch im Hinblick auf soziale und wirtschaftliche Güter umzusetzen.

Die Arbeit folgt nachgehender Struktur: in der Einleitung werden die wesentlichen Voraussetzungen und Thesen formuliert, die im Anschluss zu untersuchen sind. Zunächst muss geklärt werden, was internationale Gerechtigkeit überhaupt ist. Wenn die gerechte Verteilung von Menschenrechten zur Grundlage des internationalen Handelns gemacht wird, muss eindeutig definiert werden, welche Rechte genau zu diesen universalistischen Prinzipien gehören sollen. Dabei wird zwischen den klassischen bürgerlichen Freiheitsrechten und den sozialen Menschenrechten unterschieden. In einem kurzen historischen Überblick wird die Bedeutung des Begriffes „Gerechtigkeit“ von der Antike bis in die Neuzeit dargestellt. Da die internationale Verteilungsgerechtigkeit im Zusammenhang mit den Strukturveränderungen im internationalen System seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes mehr und mehr an Bedeutung gewonnen hat, findet dieser Begriff besondere Beachtung. Nach der Begriffsbestimmung werden die Gerechtigkeitstheorien dargestellt. Hier wird zwischen dem sozialem Liberalismus Rawlsscher Prägung und kosmopolitischen Theorien unterschieden, die jeweils eigene Ansätze und Lösungsmöglichkeiten für die Probleme globaler Gerechtigkeit bieten. Als die wichtigsten Vertreter des Kosmopolitismus können Thomas Pogge, Charles Beitz und Brian Barry genannt werden, die zudem alle direkt auf die Gerechtigkeitstheorie von John Rawls reagiert und seine Theorien zum Teil auf sehr konträre Weise interpretiert und weiterentwickelt haben.

Um den Unterschied zwischen den jeweiligen Interpretationen deutlich zu machen, müssen zunächst die Theorie von John Rawls und im Anschluss daran die jeweiligen Reaktionen beschrieben werden. Da das Verständnis der „Theorie der Gerechtigkeit“, welche als Grundlage aller weiteren Arbeiten von John Rawls genannt werden kann, für die Untersuchung globaler Gerechtigkeitstheorien notwendig ist, soll auch auf deren inhaltliche Darstellung nicht verzichtet werden. Eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse weiterführender Arbeiten von John Rawls („Die Idee des politischen Liberalismus“) muss daher ebenso Beachtung finden, bevor das Rawlssche Konzept internationaler Gerechtigkeit beschrieben wird („The Law of Peoples“).

Im Anschluss daran werden auch die Reaktionen der oben genannten Kosmopoliten inhaltlich beschrieben. Hier werden hauptsächlich jene Texte Berücksichtigung finden, die sich direkt mit dem internationalen Gerechtigkeitskonzept von John Rawls befassen und für die theoretische Entwicklung von Bedeutung sind. Auch hier muss aus Gründen der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der nachfolgenden Argumentation eine z. T. sehr ausführliche Beschreibung erfolgen.

Die wesentlichen Probleme, die schon nach der rein inhaltlichen Darstellung der Theorien zu erkennen sind, werden jeweils zusammengefasst und erläutert. Auf eine weitergehende Kommentierung der jeweiligen Theorien wird zunächst verzichtet, erst im anschließenden Kapitel erfolgt eine umfassende Diskussion der dargestellten Theorien und Reaktionen. Hier werden die jeweiligen Vor- und Nachteile jeweils unter der Fragestellung der Realisierbarkeit der Theorien oder zumindest von Teilen der Theorien untersucht. Dabei wird auf wichtige Anwendungsvoraussetzungen für globale Gerechtigkeitstheorien zurückgegriffen, d.h. es werden die Grundlagen der Theorien ebenso untersucht wie einzelne spezielle Problemlösungsvorschläge.

Im letzten Kapitel werden die Ergebnisse aus der Untersuchung der Gerechtigkeits-theorien mit der realen Struktur des internationalen Systems und dem Verhalten der verschiedenen internationalen Akteure verglichen. Das Verhältnis von Theorie und Praxis wird hier ebenso untersucht wie die Bedeutung internationaler Gerechtigkeit in der gegenwärtigen Weltlage. Schließlich wird dargestellt, wie internationale Akteure handeln können bzw. müssen, um die Entwicklung hin zu mehr Gerechtigkeit zu unterstützen. Eine Aufgabenteilung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren und insbesondere verbindliche internationale Regelungen und Normen können mittel- bzw. langfristig zu einer gerechteren Verteilung von Menschenrechten beitragen.

Ein Ausblick auf das Ergebnis der Arbeit kann bereits an dieser Stelle gemacht werden: Die internationale Lage zeigt deutlich, dass Grundsätze internationaler Gerechtigkeit und vor allem internationale Verteilungsgerechtigkeit bisher nur

eine sehr kleine Rolle spielen. Es herrscht bisher noch nicht einmal ein Konsens darüber, dass die derzeit bestehende ungerechte Lage ein Problem darstellt. Jedoch ist es vor dem Hintergrund internationaler Stabilität von Bedeutung, dieses Problem anzuerkennen. Bleibt die Verteilung klassischer und sozialer Rechte weiterhin ungerecht, ist zu erwarten, dass nicht nur erhebliche Migrationsbewegungen stattfinden können, sondern vor allem auch wegen des daraus folgenden hohen Konfliktpotentials Kriege entstehen können. Die internationale Gemeinschaft ist daher schon allein aus normensetzenden und ordnungspolitischen Gründen angehalten, die Bedeutung internationaler Gerechtigkeit anzuerkennen und zumindest mittelfristig Konzepte zu bilden, mit denen Konflikte reguliert oder sogar verhindert werden können.

Die untersuchten Gerechtigkeitstheorien liefern durchaus anwendbare Vorschläge für den Versuch der praktischen Anwendung. Dazu gehört sowohl die Einigung auf verbindliche allgemeine Grundsätze, die für jedermann verpflichtend, sind als auch die Einrichtung von sinnvollen Interventionsinstrumenten, die wiederum für jedermann Geltung haben müssen. Die Rawlssche Idee des Urzustandes, die ja immer nur als Darstellungsmittel verwandt wird (und verstanden werden soll), kann genutzt werden, um solche Grundsätze zu bilden. Dabei müssen die Interessen aller Individuen berücksichtigt werden, nicht nur die der Staaten oder der Völker, da somit am besten dem Prinzip der Gleichheit Rechnung getragen wird. Dass in der Praxis die Staaten bzw. die internationalen Institutionen und Organisationen weiterhin die bestimmenden Akteure in den internationalen Beziehungen bleiben, ist offensichtlich. Sie sind aber dann dazu verpflichtet, im Sinne aller Individuen zu handeln, d. h. staatliche Einzelinteressen wirtschaftlicher oder politischer Art, die ansonsten Einzelne oder Gruppen von Individuen ausschließen könnten, werden nicht mehr länger im Vordergrund der Handlungen internationaler Akteure stehen. Zwar scheint auf den ersten Blick die Theorie von John Rawls für dieses Ziel sehr viel realistischer, da sie mit den tatsächlichen Gegebenheiten leichter zu vereinbaren scheint, jedoch haben kosmopolitische Theorien den wesentlichen Vorteil, dass sie – da sie weit über den gegenwärtigen Status hinausgehen – einen Lösungsansatz bieten, der nicht nur die

Bedeutung internationaler Gerechtigkeit für die Struktur des internationalen Systems deutlich macht, sondern auch – aus Gründen des individualistischen Ansatzes – eine Regelung vorschlägt, die für alle verbindlich und nachvollziehbar ist sowie langfristige Stabilität sichern kann.